

«Anleger
nr»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Stephanie Brumberg
Telefon (040) 32 82-58 20
Telefax (040) 32 82-58 99
E-Mail: sbrumberg@mmwarburg.com

Hamburg, den 2. Januar 2007

**MS „Pacific“ GmbH & Co. KG
Entscheidung über die Einsprüche gegen die Änderungsbescheide für die Jahre 1996 bis 1999
nach Betriebsprüfung**

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, daß die Einsprüche gegen die Änderungsbescheide für die Jahre 1996 bis 1999 nach Betriebsprüfung teilweise erfolgreich waren.

Mit Datum vom 23.06.2006 hat das Betriebsstättenfinanzamt Rostock Stellung zu den Einsprüchen gegen die Feststellungen der Betriebsprüfung genommen und in folgenden Punkten dem Ansatz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young entsprochen:

- Anerkennung der Abschreibungen (Nutzungsdauer Seeschiff 8 Jahre)
- Anerkennung der Drohverlustrückstellung

Lediglich die Ermittlung der fiktiven Gewinne nach § 15a Abs. 3 EStG bleibt weiterhin strittig. Hier hält das Finanzamt an der bekannten Rechtsauffassung fest. Gegen die Einspruchsentscheidung vom 01.12.2006 wurde von der Ernst & Young AG am 18.12.2006 beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern Klage erhoben.

Beiliegend erhalten Sie zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen die erneut geänderten Steuermitteilungen 1996 bis 1999 auf deren Grundlage Ihr Wohnsitzfinanzamt Ihre Einkommensteuerveranlagungen für die betreffenden Jahre ändern wird. Ein Handlungsbedarf Ihrerseits besteht nicht.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, daß Ihr Wohnsitzfinanzamt für die Jahre 1996, 1997 und 1998 Zinsen berechnen wird. Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß den Vorschriften des § 233a AO, wobei der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Steuer entstanden ist. Die Verzinsungen sowohl der Steuererstattung als auch der Steuernachforderungen sind somit rechtmäßig.

Sobald sich Änderungen bezugnehmend auf den weiterhin strittigen Punkt der Ermittlung fiktiver Gewinne nach § 15a Abs. 3 EStG ergeben, werden wir Sie hierüber selbstverständlich informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH



Anlage